

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Klimaschutzoffensive; Mittelbare Beteiligungen im Zusammenhang mit den Stromerzeugungsaktivitäten der Stadtwerke Tübingen GmbH
Bezug:	Vorlage 410/2013 und 411/2015 Mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Tübingen GmbH und deren Tochterunternehmen im Bereich der Regenerativen Energieerzeugung
Anlagen:	0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen unterstützt das Ziel der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt), die eigenen Erzeugungskapazitäten mittelfristig auf bis zu 75 % des Stromabsatzes in Tübingen zu erhöhen und bekennt sich dazu, dieses Ziel vorrangig mit regenerativen Stromerzeugungsanlagen erreichen zu wollen. Sie beauftragt deshalb die swt mit der unmittelbaren oder mittelbaren Steigerung ihrer Stromerzeugungskapazität aus regenerativen Energien über entsprechende Tochtergesellschaften und weitere Beteiligungen nach Maßgabe dieses Beschlusses.
2. Die Universitätsstadt Tübingen stimmt aus diesem Grund weiteren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der swt (sowie insbesondere deren Tochterunternehmen Ecowerk GmbH) im Bereich der regenerativen Stromerzeugung im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung in den kommenden 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses zu, soweit diese
 - a) in Summe zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Steigerung der Erzeugungskapazität von bis zu weiteren rund 100.000 MWh/a auf bis zu 300.000 MWh/a führen,
 - b) im Aufsichtsrat der swt in dem mit der Geschäftsführung vereinbarten Verfahren behandelt werden,

- c) die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen dieser Beteiligungen den Anforderungen des § 105a Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechen.

Hierfür gibt die Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafterin der swt für Kapitaleinlagen diese Beteiligungen Mittel in Höhe von weiteren bis zu 25 Mio. € (in Summe dann 75 Mio. Euro) frei.

3. Noch nicht verwendete Mittel für Kapitaleinlagen und noch freie Stromerzeugungskapazitäten aus dem Beschluss zur Vorlage 411/2015 dürfen weiterverwendet werden.
4. Der Gemeinderat erhält von den swt einen jährlichen Bericht über die realisierten Projekte.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der swt zu fassen.

Ziel:

Ziel ist die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Realisierung neuer mittelbaren Beteiligungen der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit der Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten der swt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Jede Beteiligung der swt oder deren Töchter an weiteren Gesellschaften bedürfen gem. § 105a GemO als mittelbare Beteiligung der Universitätsstadt Tübingen die Zustimmung der Stadt. Die Erteilung dieser Zustimmung wird vom Gemeinderat erteilt.

Die Realisierung der o.g. Beteiligungen muss oftmals zeitnah erfolgen, da sonst ein anderer Bewerber den Vorzug erhält und die swt dann das Nachsehen haben. Um das Beteiligungsverfahren zu beschleunigen soll deshalb anstelle der jeweils erforderlichen Einzelzustimmung zu weiteren Beteiligung der swt ein Vorratsbeschluss gefasst werden. Mit diesem erteilt der Gemeinderat den Beteiligungen der swt im Voraus die Zustimmung, wenn sie innerhalb der im Beschlussantrag genannten Parameter erfolgen.

2. Sachstand

Bei der Umsetzung der Energiewende kommt den Energieversorgungsunternehmen insgesamt- und damit auch den Stadtwerken Tübingen - eine besondere Rolle zu. Dementsprechend wurden die swt bereits in den Jahren 2013 und 2015 durch den Gemeinderat beauftragt, ihre regenerativen Erzeugungskapazitäten auszubauen. Siehe dazu die „Vorratsbeschlüsse Vorlagen 410/2013 und 411/2015.

Zwischenzeitlich ist die Umsetzung der Energiewende weiter vorangeschritten. Die regenerative Erzeugung hat mittlerweile einen Anteil von rund 40 % an der gesamten Stromerzeugung in Deutschland erreicht, in der Folge sind die durchschnittlichen CO₂- Belastungen pro

kWh erzeugtem Strom in den letzten Jahren deutlich gesunken. Zu dieser Entwicklung haben auch die Stadtwerke Tübingen den ihnen zukommenden Anteil beigetragen.

Die Stadtwerke Tübingen sollen auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Umsetzung der Energiewende spielen. Die Betätigung der kommunalen Stadtwerke in diesem Umfeld dient nicht nur dem Erfolg der Energiewende und der umweltschonenden, sicheren und preiswerten Versorgung der Bevölkerung, sondern ist auch für die wirtschaftlichen Zukunftsperspektiven der swt von entscheidender Bedeutung.

Bei rückläufigen Ergebnissen aus dem traditionellen Mengengeschäft der konventionellen Strom- und Gasversorgung ist es erforderlich, Ergebnismrückgänge in diesen Bereichen durch zukunftsorientierte, energiewirtschaftliche Betätigungsfelder zu ergänzen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Aufbau des Geschäftsfelds der Erneuerbaren Energien eine neue, nachhaltige Stütze für den Erfolg der swt sein kann.

Die swt haben im Rahmen der bisherigen Vorratsbeschlüsse (Vorlagen 410/2013 und 411/2015) ihre regenerativen Erzeugungskapazitäten innerhalb des vorgesehenen Zeitraums in dem geplanten Rahmen ausgebaut, ohne dass die freigegebenen Mittel in vollem Umfang ausgeschöpft werden mussten. Aktuell standen zum 31.12.2018 von den insgesamt 50 Mio. Euro freigegebenen Mitteln noch 19.949.696 Euro für Einlagen bei mittelbaren Beteiligungen zur Verfügung. Auch im Bereich der Stromerzeugungskapazitäten war der Rahmen nicht in voller Höhe ausgeschöpft. Weitere 63.690 MWh/a Erzeugungskapazitäten wurden bislang nicht verwendet.

Diese noch nicht verwendeten freien Mittel für Kapitaleinlagen und Stromerzeugungskapazitäten sollen weiter genutzt werden. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der zeitliche Rahmen um weitere fünf Jahre verlängert sowie der Kapitaleinsatz und die Stromerzeugungskapazität nochmal erhöht.

Die bisher in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen der swt haben sich als ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig erwiesen, besondere Risiken für die swt oder ihre Gesellschafterin sind aus dem bisherigen Investitionsprogramm der swt nicht erkennbar. Deshalb soll der eingeschlagene Weg fortgesetzt werden.

Wie in der Vergangenheit wird es für die swt auch zukünftig fallweise erforderlich werden, Beteiligungen insbesondere an Projektgesellschaften einzugehen und auf entsprechende Beteiligungsangebote schnell und in einem marktüblichen Zeitrahmen zu reagieren.

Zu diesem Zweck soll das bewährte Verfahren zur Genehmigung von Erneuerbaren Energieprojekten, das zwischenzeitlich aufgrund der vereinbarten Befristung ausgelaufen ist, auch für zukünftige Beteiligungsmöglichkeiten der swt für regenerative Erzeugungsprojekte Anwendung finden. Nach wie vor werden die Aufsichtsratsmitglieder über eine konkrete Beteiligungsabsicht informiert und können dann im Bedarfsfall eine Aufsichtsratssitzung einfordern, um das Vorhaben zu beraten und darüber zu beschließen. Wird im genannten Zeitraum keine Beratung beantragt, wird diese als Zustimmung des Aufsichtsrats gewertet.

Dieses Verfahren hat einerseits den Vorteil, dass es in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich angewendet wurde und somit einen erheblichen Beitrag zum Erfolg der Erneuerbaren Energie-Strategie der swt geleistet hat. Zum anderen konnte dieses Verfahren im Jahr 2013/2014 nach den erforderlichen Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium vereinbart werden und wurde seither reibungslos angewendet. Da es seither keinerlei Änderun-

gen an den gemeindefinanziellen Grundlagen gegeben hat, spricht nichts gegen eine Fortsetzung dieses Verfahrens in der Zukunft.

Dieser Beschluss muss gem. § 108 GemO der Rechtsaufsicht vorgelegt werden.

Der Gemeinderat muss zur Sicherstellung seiner Kontroll- und Steuerungshoheit jährlich über die innerhalb des mit Beschluss dieser Vorlage festgelegten Rahmens realisierten Beteiligungen schriftlich im erforderlichen Umfang informiert werden. Die dazu erstellten Vorlagen werden auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu deren Information über den Vollzug der im Beschlussantrag genannten Beschlüsse vorgelegt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen weiteren mittelbaren Beteiligungen der Universitätsstadt Tübingen über die swt und deren Töchter innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Die Stadt könnte jeder mittelbaren Beteiligung im Bedarfsfall per Einzelbeschluss zustimmen. Dies wird aber nicht zielführend sein, weil die swt oder deren Töchter auch weiterhin die Möglichkeit haben sollen, Beteiligungen, insbesondere die Beteiligung an Projektgesellschaften, zeitnah und in einen marktüblichen Zeitrahmen realisieren können. Einzelzustimmungsbeschlüsse würden aufgrund der langen Vorlaufzeit für die Beschlussfassung im Gemeinderat die Realisierung von Erneuerbaren Energie-Projekten massiv gefährden. Siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorlagen 410/2013 und 411/2015.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen, da die Investitionen auf Ebene der swt bzw. Ihrer Tochtergesellschaften erfolgen.

Die für die Beteiligungen erforderlichen Einlagen (oben „eigene Mittel der swt“ genannt) werden zumindest teilweise über Bankdarlehen finanziert, die durch eine städtische Bürgschaft besichert werden. Die Erträge aus den Projektgesellschaften fließen der swt bzw. deren Töchtern zu und werden für weitere Investitionen im Bereich der Stromerzeugungsaktivitäten oder für die Tilgung der Einlagendarlehen verwendet.

Auf die Risikobetrachtung in der Vorlage 411/2015 wird verwiesen. In diesem Zusammenhang haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.